

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§§ 4 Abs. 1 und 2, 4a Abs. 3 und 13 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

## 1. Gemeinde **Oberaudorf**

<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
für das Gebiet <b>Aufstellung BP Gschwendtnerfeld</b>	
<input type="checkbox"/> Aufstellung	<input checked="" type="checkbox"/> <b>3</b> . Änderung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)	<b>28.07.2022</b>
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat	

## 2. Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landratsamt Rosenheim - Untere Naturschutzbehörde 83022 Rosenheim Frau Antunkovic (Fach) Tel: 392-3317	AZ: <b>33 BP-2021-51566</b> Frau Weber (Recht), Tel.: 392-3315
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung	
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:	
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p>§ 18 BNatSchG sieht für die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und für Verfahren zu Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB die Anwendung der Vorschriften des BauGB vor, wenn aufgrund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigen. - siehe Beiblatt</p>			
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p>§ 18 BNatSchG i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB  §§ 44 ff BNatSchG  § 30 BNatSchG, Art. 23 und Art. 16 BayNatSchG</p>			
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Die Gemeinde wird gebeten die Planung nochmals im Bezug auf Reduzierung Eingriff zu prüfen und die Planung abzuändern.  Es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.</p>			
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme zur Aufstellung BP verwiesen 33-BP-2022-51565 vom 28.07.2022.</p>			
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Naturschutzfachlicher Inhalt</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Naturschutzrechtlicher Inhalt</td> </tr> </table>		Naturschutzfachlicher Inhalt	Naturschutzrechtlicher Inhalt
	Naturschutzfachlicher Inhalt	Naturschutzrechtlicher Inhalt		
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Rosenheim, den 28.07.2022</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Antunkovic</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Weber</td> </tr> </table>	Rosenheim, den 28.07.2022	Antunkovic	Weber
Rosenheim, den 28.07.2022	Antunkovic	Weber		

zu 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit:

Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten. Dieser Grundsatz ist in der Planung noch nicht realisiert worden. Die Planung ist dahingehend zu den Punkten Stellplätze, Zufahrten, zu prüfen. Stellplätze verbrauchen viel freie Fläche, es ist der Bau einer Tiefgarage oder eines Parkhauses denkbar; Stellplätze sind mit versickerungsfähigem Belag festzusetzen; Im Plan ist darzustellen, welche Flächen wie versiegelt werden (Asphalt, Pflaster zum Versickern, Grünflächen). Es ist auch zu beachten, dass jeder Baum, der erhalten werden soll, einen Schutzbereich von 1,5 zusätzlich zum Kronenbereich benötigt.

Bei Umsetzung des Bebauungsplans sind Belange des Artenschutzes berührt. Es sollen Gehölzbestände beseitigt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich hier Lebensräume streng geschützter Tierarten (insbesondere Fledermäuse, Reptilien) oder europäischer Vogelarten befinden. Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch die Umsetzung der Planung kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Teile des Geltungsbereiches sind in der Alpenbiotopkartierung als schutzwürdiges Biotop erfasst und unterliegen teilweise dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Auf die Biotopflächen ist im Bebauungsplan hinzuweisen.

Die geplante Zufahrt im Osten ist ein Eingriff in ein nach §30 BNatSchG geschütztes Biotop (feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan; Feuchtgebüsche). Der Eingriff würde Teile des Biotops dauerhaft zerstören und durch die Zerschneidung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des restlichen Biotops führen.

Die geplante Linksabbiegerspur ist laut Verkehrsgutachten nicht notwendig. Der Eingriff im nördlichen Bereich in den 60m<sup>2</sup> großen gesetzlich geschützten Feldgehölzbereich ist somit vermeidbar.

Das Biotop ist im FNP darzustellen - es erstreckt sich auch über den Nordbereich und im Süden.